



Staatsanwaltschaft Münster, 48135 Münster

09.08.2017
Seite 1

Herrn
Rasmus Richter
Overbergstraße 26
48145 Münster

Aktenzeichen
61 Js 1672/17
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl: 0251 494-2050

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:
Gerichtsstr. 6
48149 Münster
Telefon: 0251/494-0
Telefax: 0251/494-2555
poststelle
@sta-muenster.nrw.de

Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Richter,

das Ermittlungsverfahren habe ich gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt. Die durchgeführten Ermittlungen bieten keinen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage. Dies wäre nur dann möglich, wenn nach vorläufiger Tatbewertung nach dem gesamten Akteninhalt die Verurteilung des Beschuldigten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten wäre. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

Der Beschuldigte hat den ihm zur Last gelegten Sachverhalt bestritten. Er hat sich unter anderem wie folgt eingelassen: Am 24.01.2017 befuhren Sie mit Ihrem Fahrrad die Schorlemerstraße und befanden sich dabei – wie Sie selbst auch ausgesagt haben – mittig auf der Fahrbahn, obwohl sich rechtsseitig ein Radweg befand. Der Beschuldigte befand sich zur Tatzeit mit seinem Pkw hinter Ihnen und betätigte die Hupe seines Fahrzeugs, um Sie darauf aufmerksam zu machen, dass sich hinter Ihnen noch Fahrzeuge befinden. Danach fuhr der Beschuldigte links an Ihnen vorbei. Als der Beschuldigte am Ludgerikreisel verkehrsbedingt anhalten musste, stellten Sie sich mit Ihrem Fahrrad quer vor das Fahrzeug des Beschuldigten, um diesen an der Weiterfahrt zu hindern.

Es steht nicht zu erwarten, dass ein Gericht aufgrund Ihrer Angaben diese Einlassung als sicher widerlegt ansieht und so zu einer Verurteilung des Beschuldigten gelangen würde. Insoweit war das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

Etwage zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.